

Handreichung zur rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA)



Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA).....	3
2. Auf den Umgang mit welcher Zielgruppe sollen Ausbilder durch die ReZA vorbereitet werden?.....	3
3. Was beinhaltet die ReZA?.....	4
4. Ab wann muss der ReZA-Nachweis erbracht werden?.....	4
5. Wer muss den Nachweis der ReZA erbringen?	4
6. Was ist bei einer Kooperation Träger/Betrieb zu beachten?.....	5
7. Was gilt als eine geeignete Ausbildungseinrichtung?.....	5
8. Glaubhaftmachung der Qualifikation auf andere Weise.....	6
9. Beurteilung der von Lehrgangsanbietern vorgelegten ReZA-Konzepte durch IHKs.....	6
10. Was ist ein sinnvoller zeitlicher Mindestumfang für den Erwerb der ReZA?.....	6
11. Wer stellt Bescheinigungen für Ausbilder aus, die ReZA absolviert haben? Wer erkennt es in welcher Form an?.....	7
12. ReZA-Qualifizierung für IHK-Ausbildungsberater sinnvoll.....	7

1. Erfordernis einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation (ReZA)

Grundlage für die Vermittlung ReZA ist § 6 der Rahmenregelung des BiBB-Hauptausschusses vom 17.12.2009 (HA 136) sowie die Empfehlung vom 21.06.2012 über ein ReZA-Rahmencurriculum mit Lernzielen (HA 154), vgl.:

<http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf>

http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA_154.pdf

Intention der BiBB-Rahmenregelung HA 136 ist u. a., dass Ausbilder für den Umgang mit Menschen mit spezifischen Behinderungsarten sensibilisiert werden und hierfür zusätzliche Qualifikationen als Rüstzeug erhalten.

Grundsatz: Nach § 64 BBiG ist für behinderte Menschen vorrangig eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG anzustreben – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich). Für diesen Regelfall ist die Erbringung eines ReZA-Nachweises durch das Ausbildungspersonal nicht vorgesehen.

Die Verabschiedung von Ausbildungsregelungen nach § 66 sollte dem BBiG zu Folge eher den Ausnahmefall darstellen. Der ReZA-Nachweis ist erforderlich für Ausbilder, die im Rahmen einer solchen Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden. Über den ReZA-Nachweis hinaus wird neben einer mehrjährigen Erfahrung in der Ausbildung die persönliche und fachliche Eignung (AEVO u. a.) vorausgesetzt (vgl. § 6 Abs. 1, HA 136).

2. Auf den Umgang mit welcher Zielgruppe sollen Ausbilder durch die ReZA vorbereitet werden?

Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG werden nur erlassen, wenn für eine Person wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Beruf nicht in Betracht kommt. Die BiBB-Rahmenregelung (vgl. § 2, HA 136) ist auf die Hauptzielgruppe der Menschen mit Lernbehinderung sowie mit psychischen Beeinträchtigungen ausgerichtet, da diese den überwiegenden Teil der behinderten Menschen ausmacht.

Die Zugehörigkeit zu dem betroffenen Personenkreis kann nur im Einzelfall, d. h. auf Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung, festgestellt werden.

3. Was beinhaltet die ReZA?

Thematische Schwerpunkte der Zusatzqualifikation sind insbesondere inhaltliche Kenntnisse aus den Bereichen Lernbehinderung, Lernstörung, Verhaltensauffälligkeiten und psychische Behinderung. Die BiBB-Rahmenregelung sieht in § 6 Abs. 2 folgende Kompetenzfelder zur Abdeckung durch die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) vor:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Zur Erfüllung der besonderen Anforderungen des § 66 BBiG soll lt. BiBB-Rahmenregelung ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden. Das ReZA-Rahmencurriculum konkretisiert die genannten Kompetenzfelder inhaltlich und empfiehlt jeweils einen zeitlichen Richtwert (vgl. HA 154).

4. Ab wann muss der ReZA-Nachweis erbracht werden?

Die 2009 vom Hauptausschuss des BiBB verabschiedete Rahmenregelung sieht in § 6 Absatz 4 für bereits im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätige Ausbilder eine Frist von höchstens fünf Jahren für die Nachweisführung vor. Die AG Bildungsrecht stellte hierzu fest, dass die BiBB-Rahmenregelung keinen rechtssetzenden Charakter hat und daher für die Berechnung der 5-Jahres-Frist auf das Inkrafttreten der jeweiligen Ausbildungsregelung abzustellen ist.

5. Wer muss den Nachweis der ReZA erbringen?

Bildet ein **Betrieb** erstmalig nach einer Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG aus, so hat der jeweilige (bereits mehrjährig tätige) Ausbilder die ReZA nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 1 BiBB-Rahmenregelung).

Bildet ein **Träger** allein in einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG aus, so hat der Träger den Nachweis zu erbringen, dass die betreuende Person den Nachweis von ReZA besitzt. Von einer Einzelfallprüfung kann abgesehen werden, wenn der zuständigen Stelle ein im Vorfeld abzustimmendes Schulungskonzept des Trägers sowie die Bestätigung vorliegt, dass die Mitarbeiter des Trägers dieses durchlaufen haben.

6. Was ist bei einer Kooperation Träger/Betrieb zu beachten?

Wenn ein Betrieb nach einer Ausbildungsregelung gemäß § 66 BBiG ausbildet, kann der Nachweis der ReZA durch Kooperation mit einer geeigneten Ausbildungseinrichtung (Träger) erbracht werden (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 BiBB-Rahmenregelung). Hierbei ist nicht erforderlich, dass die Person der Ausbildungseinrichtung neben dem ReZA-Nachweis gleichzeitig auch die fachliche Eignung nachweisen muss.

Ferner kann der ReZA-Nachweis entfallen, wenn behindertenspezifisch geschultes Personal mit ReZA -Nachweis die Ausbildung fachlich begleitet (z. B. Inklusionsberatungsfachkräfte, Berufseinstiegsbegleiter, Personen des Integrationsfachdienstes).

Wird ein Kooperationsvertrag geschlossen (bei betrieblicher Ausbildung ohne ReZA-Nachweis und mit Träger-Unterstützung), sollte dieser Mindestforderungen festlegen und Öffnungsklauseln zur Berücksichtigung individueller Voraussetzungen und für eine bedarfsgerechte Umsetzung formulieren.

Die Kooperation kann aber auch im Rahmen des betrieblichen Ausbildungsplanes und im Ausbildungsvertrag unter Feld H dokumentiert werden, sodass kein weiterer Vertrag benötigt wird. Dies hat den Vorteil, dass im Einzelfall flexibel und bedarfsgerecht unterstützt werden kann.

Der AK Ausbildung regt an, für das Trägerpersonal im Betrieb den Richtwert von 6- 8 Wochenstunden als zeitlichen Unterstützungsumfang vorzusehen. Die Stundenzahl und die Art der Präsenz (persönlich, telefonisch) kann jedoch z. B. nach Behinderungsart bzw. dem sich verändernden Unterstützungsbedarf über die Ausbildungsjahre hinweg variieren.

7. Was gilt als eine geeignete Ausbildungseinrichtung?

Geeignete Ausbildungseinrichtungen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 BiBB-Rahmenregelung) müssen mehrjährige Erfahrung in der Behindertenausbildung erkennen lassen. Sie müssen über Personen verfügen, die den ReZA-Nachweis im Umfang von 320 Stunden erbracht haben. Sie müssen nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, Unterrichtsmethoden, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie der Ausgestaltung der Fachdienste eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen.

8. Glaubhaftmachung der Qualifikation auf andere Weise

§ 6 Abs. 4 Satz 2 der BiBB-Rahmenregelung führt in Form einer offenen Formulierung die Möglichkeit aus, dass die erforderlichen Anforderungen an Ausbilder auch als erfüllt gelten können, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- eine mindestens einjährige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einsatz als Ausbilder bzw. Sozialpädagoge im Rahmen einer Berufsvorbereitungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme behinderter Menschen vorliegt oder
- (z. B. bei Sozialpädagogen) spezielle Studienschwerpunkte im relevanten Bereich absolviert wurden oder
- Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen vorgelegt werden können.

Die Nachweise über die rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nach § 6 der BiBB-Rahmenregelung sowie über Zertifikate vergleichbarer Fortbildungen sollen grundsätzlich ab Vertragsbeginn vorliegen.

9. Beurteilung der von Lehrganganbietern vorgelegten ReZA-Konzepte durch IHKs

Die Qualität IHK-fremder Weiterbildungsangebote kann durch die IHKs nicht bescheinigt werden. In Rückgriff auf und im Abgleich mit den Empfehlungen des ReZA-Rahmencurriculums (vgl. HA 154) können die IHKs den Anbietern jedoch Hinweise geben, wenn Abweichungen von der Empfehlung offensichtlich werden. Die IHKs können eine unverbindliche Einschätzung zur zeitlichen und inhaltlichen Gleichwertigkeit mit dem vorgeschriebenen Anforderungsprofil gem. HA 154 geben.

10. Was ist ein sinnvoller zeitlicher Mindestumfang für den Erwerb der ReZA?

Die BiBB-Rahmenempfehlung nennt 320 Stunden als Soll-Vorgabe, sodass dieser zeitliche Umfang regelmäßig als gesetzter Standard gelten kann. Die entsprechende Infotafel in der BiBB-Rahmenregelung führt hierzu aus, dass behindertenspezifische Qualifikationen u. a. im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbilderereignungsprüfung oder als ergänzendes Modul angeboten werden können. Im Übrigen liegt es im Handlungsspielraum der Kammern, in Begutachtung und Würdigung der Umstände vor Ort abzuschätzen, welcher Zeitumfang im Einzelfall erforderlich ist, damit die Ausbildung für die spezielle Behinderungsform gewährleistet scheint. So können IHKs gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 der BiBB-Rahmenregelung zu dem Schluss kommen, dass die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist.

Beispiel: Ein Ausbilder mit langjähriger Erfahrung, der erstmalig in Regelungen nach §66 ausbilden möchte, muss im Rahmen einer verzahnten Ausbildung nicht alle behindertenspezifischen Qualifikationen abdecken, er kann sich auch von außerhalb Unterstützung holen (z. B. medizinische Kenntnisse vom Spezialisten). Die 320

Stunden müssen dann nicht „in Person“ des Ausbilders vorliegen; wichtig ist die Sicherstellung, dass in der betrieblichen Ausbildung kurzfristig auf benötigte ReZA-Inhalte zugegriffen werden kann. Die Lösung spezifischer Fragestellungen in der Ausbildung kann situativ z. B. unter Einbezug regionaler Experten erfolgen. Entscheidend für die Gesamtbetrachtung durch den IHK-Ausbildungsberater ist die Einschätzung, ob Ausbildung für die spezielle Behinderungsform gewährleistetbar ist.

Der modulare Aufbau des ReZA-Curriculums spricht dafür, dass erfahrene betriebliche Ausbilder in die ReZA-Thematik auch in Form einer komprimierten Grundqualifikation (Zeitumfang ca. 80 Stunden) einsteigen können. Unter Inanspruchnahme externer Kooperation können sie dadurch ausreichend sensibilisiert werden, um in die Ausbildung gem. § 66 BBiG einzusteigen. Es ist hierbei davon auszugehen, dass eine behindertenspezifische Qualifizierung insbesondere durch praktisches Tun vor Ort und über die Zeit erworben wird. Mittelfristig sind dann weitere Schulungen möglich.

11. Wer stellt Bescheinigungen für Ausbilder aus, die ReZA absolviert haben?

Wer erkennt es in welcher Form an?

Hierzu existieren z. B. für die Anbieter von ReZA-Lehrgängen keine näheren Vorgaben; ggf. werden Festlegungen durch die BA getroffen. Ausbildungsformate zum Erwerb der ReZA, die unter Federführerschaft oder Mitwirkung der IHKs entstanden sind, können mit einer entsprechenden IHK-Bescheinigung dokumentiert werden. Dies hat den Vorteil, dass Dritte den erworbenen Nachweis leichter als offensichtlich erbracht anerkennen und akzeptieren werden.

12. ReZA-Qualifizierung für IHK-Ausbildungsberater sinnvoll

Im Zuge von Initiativen wie z. B. „Inklusionskompetenz bei Kammern stärken“ kann auch eine Qualifizierung von IHK-Ausbildungsberatern sinnvoll sein, die als erste Ansprechpartner für Betriebe fungieren und in Fragen zu der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen häufig den „first-level-support“ abwickeln. Eine Schulung könnte beispielsweise auf Basis eines komprimierten ReZA-Curriculums erfolgen.